

# RS OGH 1997/11/11 7Ob331/97w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.11.1997

## Norm

EO §382 Abs1 Z8 IVC

EO §382 Abs1 Z8 IVD

## Rechtssatz

Die Provisorialbegehren nach § 382 Abs 1 Z 8 lit b und c EO umschreiben verschiedene und daher sich nicht überdeckende Rechtsschutzbedürfnisse; während mit der Provisorialmaßnahme nach lit b leg. cit. dem in seiner körperlichen und seelischen Integrität durch den anderen Ehepartner Bedrohte die bisherige Wohnmöglichkeit durch Ausschluß des ersteren aus der Ehewohnung gesichert werden soll, soll mit einer auf lit c leg. cit. gestützten Maßnahme eine, wenn auch nur vorläufige, das heißt während des anhängigen Scheidungsverfahrens, Aufhebungsverfahrens oder Ehenichtigkeitsverfahrens in Geltung zu setzende Benützungsanordnung über das eheliche Gebrauchsvermögen - und dazu zählt auch die Ehewohnung - geschaffen werden.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 331/97w

Entscheidungstext OGH 11.11.1997 7 Ob 331/97w

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108734

## Dokumentnummer

JJR\_19971111\_OGH0002\_0070OB00331\_97W0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)